



ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

A. Geltungsbereich

- 1) Alle Lieferungen unseres Hauses erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Hinweisen des Bestellers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2) Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt ausschließlich Österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

B. Lieferung

- 1) Für den Transport der bestellten Waren beauftragen wir im Namen und für die Rechnung des Bestellers einen Spediteur und/oder Frachtführer. Hinsichtlich der Auswahl dieser Person haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Die Lieferung der bestellten Ware geschieht auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Auslieferung der Ware an die mit der Versendung beauftragten Personen über.
- 3) Nicht getauschte Euro-Paletten werden an den Besteller zum Tagespreis berechnet.

C. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

Alle Ereignisse und sonstigen Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, wie z. B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand, entbinden uns für die Dauer der Störung von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Wir sind in diesen Fällen auch nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Dauern solche Ereignisse länger als drei Monate, sind sowohl der Besteller als auch wir unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen berechtigt, hinsichtlich der von der Störung betroffenen Liefermenge vom Vertrag zurückzutreten.

D. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 1) Wir behalten uns das Eigentum aller Liefergegenstände bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie der Bezahlung sämtlicher Forderungen aus unserer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor.
- 2) Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns als Verkäufer, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit uns nicht gehörender Ware verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Besteller hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.
- 3) Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen Eigentumsrechte von uns bestehen, tritt der Besteller schon jetzt im Voraus im Umfang des Eigentumsanteils von uns an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wird an den Besteller Zahlung geleistet, so geht an Stelle der Ware der eingehende Erlös in unser Eigentum über. Sofern wir im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben haben, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehalts Eigentum Dritter stehender Waren.
- 4) Der Besteller ist berechtigt, über die Eigentumsvorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Rechte erlöschen, sobald der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns nicht rechtzeitig nachkommt, die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, sind wir berechtigt, unter Ausschluss

des Zurückbehaltungsrechtes ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts auf Kosten des Bestellers die sofortige einstweilige Herausgabe der gesamten unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

- 5) Auf unser Verlangen hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von uns stehenden Waren und über die an uns abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

E. Gewährleistung und Schadensersatz

- 1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Eingang auf Vollständigkeit sowie daraufhin zu überprüfen, ob sie der vereinbarten Produktspezifikation entspricht. Bei Lieferung offenkundige Mängel sind schriftlich auf Lieferschein und Frachtbrief zu vermerken. Im Rahmen einer Eingangsuntersuchung erkennbare Abweichungen von der vereinbarten Produktspezifikation sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Soweit der Käufer diese Rückpflichten nicht ordnungsgemäß einhält, ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 2) Ist die Ware mangelhaft und hat der Besteller uns dies gem. E. 1) ordnungsgemäß angezeigt, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
 - a) Wir haben zunächst das Recht, nach unserer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Besteller eine mangelfreie Sache zu liefern.
 - b) Wir behalten uns zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Besteller unzumutbar sein, kann der Besteller entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
 - c) Für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz auf Ersatz für vergebliche Aufwendungen wegen eines Mangels gilt die Regelung nach sogleich F.
- 3) Mängelansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser 1-Jahres-Frist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen
 - a) im Falle unserer Haftung wegen Vorsatzes
 - b) im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels
 - c) für Ansprüche gegen uns wegen der Mangelhaftigkeit der Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat
 - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen.

F. Haftung

Wir haften bei Schadensersatzansprüchen grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Im Fall einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

G. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 1) Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser jeweiliges Lieferwerk; Erfüllungsort für die Gegenleistung ist A-Graz.
- 2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle wechselseitigen Forderungen aus und in dem Zusammenhang mit dem Liefergeschäft ist A-Graz.